

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Erfurt – FwGebSEF vom 26. Januar 2009

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz über das Neue Kommunale Finanzwesen vom 19.11.2008 (GVBl. S. 381 ff) in Verbindung mit §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) sowie der §§ 22 und 48 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz -ThürBKG-) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 684) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 18.12.2008 die nachstehende Satzung, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Erfurt - FwGebSEF (Beschluss zur Drucksachen Nr. 0282/10) vom 14. Juni 2010, beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt (folgend Feuerwehr) über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Landeshauptstadt Erfurt, dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz zu beantragen.

(2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) und Katastrophengefahren gemäß § 1 Abs. 1 ThürBKG und die gegenseitige Hilfe im Sinne von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen dieser Satzung unentgeltlich.

(3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

(1) Kostenersatzpflicht besteht

1. für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG

- a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- c) von Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1 ThürBKG dienen, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können,
- d) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- e) von demjenigen, der wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert,
- f) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

2. für Maßnahmen nach § 48 Abs. 6 ThürBKG, soweit diese nicht im überwiegenden Interesse der Feuerwehr Erfurt liegen.

(2) Gebührenpflicht besteht

1. für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs.1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Dies sind insbesondere

- a) überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie z.B. Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen, das Auspumpen von Kellern und Räumen
- b) das Einfangen von Tieren und/oder Unterbringung im Tierheim zur Eigentumssicherung
- c) die zeitweilige Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten
- d) die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten
- e) die Erteilung von Unterricht und die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen für Betriebe und sonstigen Einrichtungen
- f) Leistungen in Erfüllung betrieblicher Aufgaben innerhalb des Betriebsbereiches von Krankenhäusern
- g) die Inanspruchnahme ingenieurtechnischer Leistungen der Gefahrenvorbeugung auf Anforderung

2. für Leistungen der Feuerwehr im Rahmen

- einer Brandsicherheitswache nach § 22 ThürBKG

(3) Kostenersatz oder Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Feuerwehr zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

(4) Von einer Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 3 Schuldner

(1) Kostenschuldner sind die in § 2 Abs. 1 genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührensschuldner ist

1. wer als Benutzer in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert.
2. die nach § 22 ThürBKG zur Einrichtung einer Brandsicherheitswache verpflichteten Veranstalter

(3) Mehrere Kosten- und/oder Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten gemäß der Anlage zu dieser Satzung bemessen. Die Anlage "Verzeichnis der Kosten- und Gebührensätze für Leistungen der Feuerwehr Erfurt" ist Bestandteil dieser Satzung.

Für Leistungen, die in der beigegeführten Anlage nicht aufgeführt sind, erfolgt die Bemessung nach vergleichbaren Leistungen.

(2) Maßgebend für den Personalaufwand sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen der Feuerwache bzw. des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Fahrzeuge und Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht von der Feuerwache bzw. dem Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung üblicher Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zur Feuerwache bzw. zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Die Sachkosten berechnen sich

- a) nach der Benutzungsdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Fahrzeuge und Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer gemäß Abs. 2.
- b) nach den zusätzlich entstandenen Kosten für
 - verbrauchtes Material und dessen Entsorgung, insbesondere für Bindemittel, Löschmittel, Holzmaterial, Schließzylinder, Türschlösser usw. zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v.H.,
 - die Reparatur und/oder Ersatzbeschaffung der bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit nicht auf normalen Verschleiß, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist,
 - die Ersatzbeschaffung für bei der Ausleihe unbrauchbar gewordene oder abhanden gekommene Geräte und Ausrüstungsgegenstände,
 - Beseitigung grober Verunreinigungen sowie die Reparatur an Geräten und Ausrüstungsgegenständen, die bei der Ausleihe durch übermäßige Beanspruchung und/oder unsachgemäßen Gebrauch beschädigt wurden, nach Pkt. 1 und Pkt. 4 der Anlage zur Satzung,

(4) Die Feuerwehr bestimmt die Stärke des Einsatzpersonals sowie Art und Umfang der einzusetzenden Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Hilfsmittel.

§ 5

Entstehung des Anspruches und Fälligkeit

(1) Der Anspruch entsteht

- a) für den Kostenersatz nach § 2 Abs.1 mit Abschluss des Einsatzes oder der Maßnahme;
- b) für eine Maßnahme nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, b und d, e, f, g sowie sonstige Maßnahmen mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung;
- c) für eine Maßnahme nach § 2 Abs 2 Nr. 2 mit Abschluss der Brandsicherheitswache;
- d) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.

(2) Die Feuerwehr ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr zu verlangen.

(3) Der Kostenersatz und die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Erfurt (einschließlich der Anlage) vom 11. Mai 2001 außer Kraft.

Anlage

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Erfurt

VERZEICHNIS DER KOSTEN- UND GEBÜHRENSÄTZE FÜR LEISTUNGEN DER FEUERWEHR ERFURT
--

1. Einsatz von Personal

Für den Einsatz werden folgende Stundensätze pro Einsatzkraft berechnet:

	Euro
1.1 Einsatzkraft des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	29,00
1.2 Einsatzkraft des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	35,50
1.3 Einsatzkraft des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	50,50
1.4 Einsatzkraft Brandsicherheitswache (BSW) gem. § 22 ThürBKG	20,50

Für das Aufrüsten, die Anfahrt und die Rückfahrt zur BSW einschließlich Abrüsten wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

2. Einsatz von Fahrzeugen

Für den Einsatz von Fahrzeugen der Feuerwehr werden folgende Stundensätze pro Fahrzeug erhoben:

	Euro
2.1 <u>Führungsfahrzeuge</u>	
2.1.1 Kommandowagen Kdo.-Wagen	27,50
2.1.2 Einsatzleitwagen ELW	46,50
2.1.3 Führungskraftwagen FÜKW	68,00
2.2 <u>Hilfeleistungslöschfahrzeuge</u>	
2.2.1 Hilfeleistungslöschfahrzeug 10/6 HLF 10/6	57,00
2.2.2 Hilfeleistungslöschfahrzeug 20/24 HLF 20/24	206,50

			Euro
2.3	<u>Löschfahrzeuge</u>		
2.3.1	Löschgruppenfahrzeug 16/12	LF 16/12	69,00
2.3.2	Löschgruppenfahrzeug 24	LF 24	186,00
2.3.3	Tanklöschfahrzeug 16/24	TLF 16/24	45,00
2.3.4	Tanklöschfahrzeug 16/25	TLF 16/25	61,00
2.3.5	Tanklöschfahrzeug 20/40 SL	TLF 20/40 SL	117,00
2.3.6	Tragkraftspritzenfahrzeug/Wasser	TSF/W	31,00
2.3.7	Kleinlöschfahrzeug/Thüringen	KLF-Th	13,50
2.4	<u>Hubrettungsfahrzeuge</u>		
2.4.1	Drehleiter mit Korb 23/12	DLK 23/12	204,50
2.5	<u>Rüstwagen</u>		
2.5.1	Rüstwagen 1	RW 1	47,50
2.6	<u>Gerätewagen</u>		
2.6.1	Gerätewagen Dekontamination	GW-Dekon	37,00
2.6.2	Gerätewagen Messtechnik	GW-Mess	36,00
2.6.3	Gerätewagen Versorgung	GW-Versorgung	13,50
2.6.4	Gerätewagen Wasser-Eis-Höhe	GW-WEH	15,50
2.7	<u>Rettungsfahrzeuge</u>		
2.7.1	Rettungstransportwagen	RTW	77,50
2.7.2	Rettungstransportwagen mit Schwerlasttrage	RTW/SL-Tr	81,00
2.7.3	Krankentransportwagen	KTW	40,50
2.7.4	Notarzteinsatzfahrzeug	NEF	52,50
2.8	<u>sonstige Fahrzeuge / Abrollbehälter</u>		
2.8.1	Vorausrüstwagen	VRW	56,50
2.8.2	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	26,00
2.8.3	Kleinalarmfahrzeug	KLAF	44,00
2.8.4	Kleinalarmfahrzeug mit Anhänger	KLAF/A	50,00
2.8.5	Personenkraftwagen	PKW	9,00

		Euro	
2.8.6	Wechseladerfahrzeug	WLF	47,00
2.8.7	Wechseladerfahrzeug mit Kran	WLF/Kran	53,00
2.8.8	Abrollbehälter Atem-/Strahlenschutz	AB-A/S	60,50
2.8.9	Abrollbehälter Sonderlöschmittel	AB-SL	39,00
2.8.10	Abrollbehälter Rüst	AB-Rüst	43,50
2.8.11	Abrollbehälter Gefahrgut	AB-GG	70,00
2.8.12	Abrollbehälter Großschaden	AB-Großschaden	35,50
2.8.13	Abrollbehälter Wasser/Mulde	AB-Wasser/Mulde	10,50

Der Kostenersatz und die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen versteht sich inklusive der Beladung der Fahrzeuge zuzüglich Personal nach Pkt. 1.1 bis 1.3.

3. Gebühren / Kosten für pauschalisierte Leistungen

Die Gebühren / Kosten werden pro Einsatz erhoben:

		Euro
3.1	Öffnen oder Verschließen einer Tür (ohne Material)	102,00
3.2	Kleinmaterial (z.B. Schrauben, Nägel usw.)	3,00
3.3	Einfangen und/oder Unterbringung von Tieren	108,00
3.4	Entfernen / Umsetzung von Insekten	104,00
3.5	Fehlalarmierung über Brandmeldeanlagen (BMA)	
3.5.1	BMA - Objekte der Kategorie 1	750,00
3.5.2	BMA - Objekte der Kategorie 2	1.150,00

Zusätzlich verbrauchtes Material wird zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v. H. berechnet.

4. Gebühren für Prüfung und Instandhaltung

Die Gebühren beziehen sich auf jeweils ein Stück:

		Euro
4.1	Prüfen, Reinigen, Trocknen eines Druck- oder Saugschlauches	8,20
4.2	Reparatur eines Druck- oder Saugschlauches	12,00
4.3	Vulkanisieren von Schläuchen	29,00

	Euro
4.4 Reinigen, Desinfizieren, Trocknen und Prüfen einer Atemschutzmaske	14,50
4.5 Prüfen eines Pressluftatemgerätes ohne vorherige Nutzung	14,50
4.6 Prüfen, Reinigen, Desinfizieren und Montage von Pressluftatmern nach vorheriger Nutzung	34,00
4.7 Füllen von Atem- / Pressluftflaschen	7,25
4.8 Reinigen, Desinfizieren und Trocknen von nichtkontaminierten Chemikalienschutzanzügen	43,50
4.9 Prüfen wasserführender Armaturen	7,25
4.10 Prüfen von tragbaren Leitern	
4.10.1 Schiebeleitern	43,50
4.10.2 Steck-, Klapp-, Haken- und Strickleitern	29,00
4.11 Jährliche Prüfung von Sprungpolstern	58,00
4.12 Sicherheitshauptprüfung (SHP) von Sprungpolstern	116,00
4.13 Prüfung Schnell-Einsatzzelt	58,00
4.14 Prüfung Luftheber oder Kraftkissen	58,00
4.15 Reinigung, Schmierung und Prüfung tragbarer Pumpen	29,00
4.16 Prüfung von Feuerwehr-Haltegurten	7,25
4.17 Prüfung von Feuerwehrleinen	9,50
4.18 Prüfung von Feuerwehrleinen mit Stopfen nach DIN	14,50
4.19 Prüfung hydraulisches Rettungsgerät	87,00

Für Reparaturen über die im Punkt 4. genannten Leistungen hinaus werden anfallende Material- und Ersatzteilkosten zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v.H. und Personalkosten nach Punkt 1.1 und 1.2 berechnet.

5. Gebühren für zeitweilige Überlassung von Geräten / Ausrüstungsgegenständen

Die Gebühren werden pro Tag und Stück erhoben:

	Euro
5.1 Pumpen, Tragkraftspritzen, Motorsägen, Permanentsauger, sonstige Aggregate mit E.- oder V.-Motor	50,00
5.2 Kleingeräte, Schutzkleidung	25,00
5.3 Schläuche	15,00

6. Gebühren für Vermietung / Nutzung von Räumlichkeiten

Die Gebühren werden pro Tag erhoben:

	Euro
6.1 Schulungsraum mit Technik	105,00
6.2 Schulungsraum mit Technik und Foyer	170,00

7. Gebühren für personelle Leistungen

Die Gebühren werden pro Stunde erhoben:

		Euro
7.1 Inanspruchnahme ingenieurtechnischer Leistungen der Gefahren-vorbeugung auf Anforderung		39,00
7.2 Inanspruchnahme technischer Leistungen im Bereich BOS-Funktechnik		39,00
7.3 Referententätigkeit (extern)	für die 1. Stunde	155,00
	ab der 2. Stunde und jede weitere	39,00
7.4 Referententätigkeit (intern)	für die 1. Stunde	128,00
	ab der 2. Stunde und jede weitere	57,00

8. Gebühren im Bereich der Gefahrenvorbeugung

Die Gebühren werden pro Einsatz erhoben:

	Euro
8.1 Anleiterüberprüfung zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges	340,00
8.2 Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Räumungsübungen	156,00
8.3 Zweiter bzw. jeder weitere Versuch der Abnahme, Inbetriebnahme bzw. Aufschaltung einer Brandmeldeanlage	290,00
8.4 Nachprüfung im Anschluss an die Mängelbeseitigung einer abgenommenen Brandmeldeanlage	80,00
8.5 Veranstaltungsabnahmen	80,00

9. Gebühren im Bereich der Aus- und Fortbildung

	Euro
9.1 Atemschutzübungsstrecke	
9.1.1 Nutzung je Person mit vom Nutzer gestellten Atemschutzgeräten zuzüglich med. Personal nach Punkt 1.1	26,00
9.1.2 Nutzung je Person einschließlich Gestellung von Atemschutzgeräten zuzüglich med. Personal nach Punkt 1.1	107,00
9.2 Einsatz Nebelmaschine pro Stunde zuzüglich Personal nach Punkt 1.	40,00
9.3 Einsatz Wärmebildkamera pro Stunde zuzüglich Personal nach Punkt 1.	13,00
9.4 Einsatz Fernthermometer pro Stunde zuzüglich Personal nach Punkt 1.	4,00
9.5 Nutzung Brandcontainer pro Durchgang zuzüglich Seminarkosten „Brandbekämpfung“ nach Punkt 7.4	565,00
9.6 Feuerlöschübungsanlage „Aisco“ pro Stunde zuzüglich Seminarkosten nach Punkt 7.3 oder 7.4; ohne Seminar - zuzüglich Personal nach Punkt 1.	55,00
9.7 Einsatz von Übungsfeuerlöschern „nass“ pro Stück	20,00
9.8 Reanimationspuppe inkl. Gesichter und Desinfektion pro Tag zuzüglich Personal nach Punkt 1.1	54,00
9.9 Mega-Code-Trainer kompl. pro Tag zuzüglich Personal nach Punkt. 1.1	120,00

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Änderungen

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Ratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	2 (1) Nr. 1 f; Anlage Pkt. 1.4 und Pkt. 3	geändert geändert	0282/10 19.05.2010	a) 14.06.2010 b) 02.07.2010 c) 03.07.2010